Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 20.10.2023

# Bekanntmachung

**zu einer Sitzung des Rates am Donnerstag, 02.11.2023
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

| | |
|---|---|
| Punkt 1: | Einwohnerfragestunde |
| Punkt 2: | Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates |
| Punkt 3: | Widmung Landemert |
| Punkt 4: | Überplanmäßige Ausgabe im Produktbereich 11 |
| Punkt 5: | Hundesteuersatzung und Erlass der 6. Änderungssatzung |
| Punkt 6: | Vergnügungssteuersatzung und Erlass der 4. Änderungssatzung |
| Punkt 7: | Antrag der CDU-Fraktion: "Der Stephansdachstuhl - energiebringender Schatten" |
| Punkt 8: | Antrag der FDP-Fraktion zur Grundsteuerreform |
| Punkt 9: | Anfragen und Bekanntmachungen |
| Punkt 10: | Verschiedenes |
| Punkt 11: | Einwohnerfragestunde |

### II. Nichtöffentlicher Teil

| | |
|---|---|
| Punkt 12: | Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates |
| Punkt 13: | Wasserversorgung Leinschede |
| Punkt 14: | Auftragsvergabe Bauleistung |
| Punkt 15: | Auftragsvergabe Bauleistung |
| Punkt 16: | Auftragsvergabe |
| Punkt 17: | Auftragsvergabe |
| Punkt 18: | Auftragsvergabe |

Punkt 19: Kenntnisgabe durchgeführten Vergabeverfahren

Punkt 20: Anfragen und Bekanntmachungen

Punkt 21: Verschiedenes

Punkt 22: Veröffentlichungen

gez. Schulte

# Stadt Plettenberg

## Beschlussvorlage

Drucksache 177/2023
**- öffentlich -**

Datum: 09.10.2023

| | |
|---|---|
| Fachbereich | Fachbereich IV |
| Federführendes Fachgebiet | FG Stadt- und Umweltplanung, Bauordnung und Bauverwaltung |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion | |
|---|---|---|---|
| Rat | 02.11.2023 | beschließend | TOP |

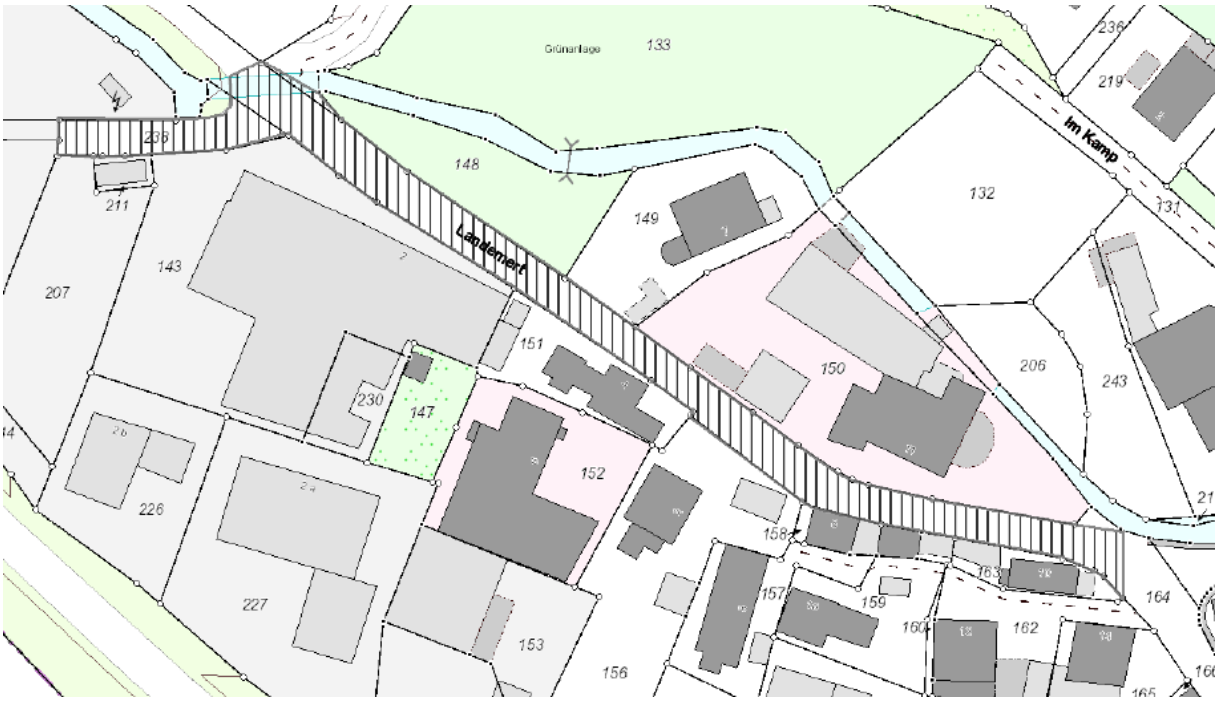
Betreff:

Widmung Landemert

Sachdarstellung:

Aus formellen Gründen bedarf die beitragspflichtige – seit Jahrzehnten mit dem Wissen und Wollen des berechtigten Eigentümers und Straßenbaulastträgers (Stadt Plettenberg) öffentlich genutzte – Anlage Landemert vorsorglich noch der Widmung für den öffentlichen Verkehr nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Dabei sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung) und der Widmungsinhalt festzulegen.

Für den öffentlichen Verkehr nunmehr auch förmlich gewidmet werden soll die bislang schon in gleicher Weise genutzte -in dem folgenden Lageplan markierte- Anlage:
[Plettenberg, Gemarkung Dankelmert, Flur 24, Flurstücke 238 und (164 tlw.)]



Straßengruppe:

Gemeindestraße

Widmungsinhalt:

Zugelassen für den öffentlichen Verkehr

Zuständig für Widmungen ist nach § 41 Abs. 1 Buchst. l) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Rat. Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Erschließungsanlage Landemert wird – wie in der Vorlage – für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Schulte

# Stadt Plettenberg

## Beschlussvorlage

Drucksache 176/2023
**- öffentlich -**

Datum: 05.10.2023

| | |
|---|---|
| Fachbereich | Fachbereich I |
| Federführendes Fachgebiet | FG Interne Serviceleistungen |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion | |
|---|---|---|---|
| Rat | 02.11.2023 | beschließend | TOP |

Betreff:

Überplanmäßige Ausgabe im Produktbereich 11

Sachdarstellung:

Im Bereich der Flüchtlingsunterbringung ist die Ersatzbeschaffung des abgängigen Fahrzeugs für Möbeltransporte (Fiat Ducato, Baujahr 2006) fällig.

Nach Rücksprache mit dem Fördergeber ist die Finanzierung aus den bereits erhaltenen Landesmitteln zur einmaligen Beteiligung des Landes an den Kosten der Kommunen für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete möglich.

Um die Investition in Form der Beschaffung eines Gebrauchtsfahrzeuges tätigen zu können, ist im Produktsachkonto 11.114.001 7831000 I181001401 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 28.000 € erforderlich.

Die Deckung erfolgt durch eine Mehreinnahme in entsprechender Höhe im Produktsachkonto 31.313.001 4141000.

Für die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für die Hausmeistervertretung in den Schulen habe ich im Produkt 11.114.001 (Fuhrpark) bereits eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 12.000 € bewilligt. Die Deckung erfolgte durch eine Kürzung des entsprechenden Ansatzes im Bereich 11.114.006 (Gebäudewirtschaft).

Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige Ausgabe mit Deckung wie dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die überplanmäßige Ausgabe im Produktsachkonto 11.114.001 7831000 I181001401 in Höhe von 28.000 € zu genehmigen. Die Deckung erfolgt durch eine Mehreinnahme im Produktsachkonto 31.313.001 4141000.

Schulte

# Stadt Plettenberg

## Beschlussvorlage

Drucksache 182/2023
**- öffentlich -**

Datum: 18.10.2023

| | |
|---|---|
| Fachbereich | Fachbereich II |
| Federführendes Fachgebiet | FG Finanzen und Liegenschaften |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion | |
|---|---|---|---|
| Rat | 02.11.2023 | beschließend | TOP |

Betreff:

Hundesteuersatzung und Erlass der 6. Änderungssatzung

Anlage(n):
6. Änderungssatzung Hundesteuer (Entwurf)

Sachdarstellung:

Die derzeitigen Hundesteuersätze sind seit der letzten Änderung zum 01.01.2015 nicht mehr angehoben worden. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage sowie im Hinblick auf die Steuersätze aller Kommunen im Märkischen Kreis ist eine Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2024 geboten und zu empfehlen.

Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Plettenberg soll wie folgt angehoben werden:

| | |
|---|---|
| für den ersten Hund | von 60,00 € auf 72,00 € im Jahr, |
| für zwei gehaltene Hunde | von 84,00 € auf 96,00 € je Hund im Jahr |
| und für drei und mehr Hunde | von 96,00 € auf 108,00 € je Hund im Jahr. |

Die Hundesteuersätze für gefährliche Hunde im Sinne der §§ 3 und 10 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) sollen vorerst in unveränderter Höhe bestehen bleiben.

Trotz dieser Steuererhöhung liegt die Stadt Plettenberg im Vergleich aller Kommunen im Märkischen Kreis immer noch unterhalb der Durchschnittswerte.

Um Hunden aus Tierheimen und anderen Einrichtungen eine größere Chance auf Vermittlung zu ermöglichen, soll § 3 Abs. 3 Buchst. c der vorgenannten Satzung geändert und eine Steuerbefreiung für Hunde aus einer Einrichtung in NRW gewährt werden. Aktuell gilt die Steuerbefreiung nur für Hunde aus einer Einrichtung im Märkischen Kreis unter den in § 3 genannten Voraussetzungen. Zugleich wird die Befristung „12“ Monate als Wort ausgeschrieben.

Neben vorangehenden Anpassungen wird der Wortlaut des § 4 Abs. 3 aufgrund eines grammatikalischen Fehlers korrigiert sowie in Absatz 2 der vorgenannten Vorschrift das Wort „Arbeitslosengeld II“ in „Bürgergeld“ geändert und die Bestimmung „ein Viertel“ in „die Hälfte“ angepasst.

Weitere Änderungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Seit der letzten Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Plettenberg im Jahr 2018 haben sich auch hinsichtlich der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW und der zugrundeliegenden Mustersatzung keine weiteren Änderungen ergeben.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Plettenberg vom 19.12.1996 bedarf einer geänderten Fassung wie folgt:

## I. Gebührenrechtlicher sowie redaktioneller Teil

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird ***72,00 €,***
b) zwei Hunde gehalten werden ***96,00 €*** je Hund,
c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden ***108,00 €*** je Hund,

§ 3
Steuerbefreiung

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für
…
c) Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung ***in NRW*** übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für ***zwölf*** Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

§ 4
Allgemeine Steuerermäßigung

(2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder ***Bürgergeld*** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, sowie diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen, wird die Steuer auf Antrag auf ***die Hälfte*** des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

(3) Für einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt ***liegen, erforderlich ist***, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

## II. Gesetzesanpassung

Neben der Änderung des Gebührensatzes ist in der Präambel eine Anpassung an die neue Gesetzeslage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

geschätzte Mehreinnahmen von circa 24.000,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt , den vorgenannten Änderungen zuzustimmen und die 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Plettenberg zu erlassen.

Schulte

**6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Plettenberg vom 00. November 2023**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)

in Verbindung mit

den §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 2. November 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Plettenberg vom 19. Dezember 1996 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 2. Mai 2018 wird geändert:

**§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3 Buchstabe c sowie § 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung, Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben:**

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

| | | |
|---|---|---|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | ***72,00 €,*** |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | ***96,00 €*** je Hund, |
| c) | drei oder mehrere Hunde gehalten werden | ***108,00 €*** je Hund, |
| d) | ein gefährlicher Hund gehalten wird | 440,00 €, |
| e) | zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 560,00 € je Hund. |

§ 3
Steuerbefreiung

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für

…

c) Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung ***in NRW*** übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für ***zwölf*** Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

§ 4
Allgemeine Steuerermäßigung

(2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder ***Bürgergeld*** nach dem

Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen, wird die Steuer auf Antrag auf ***die Hälfte*** des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

(3) Für einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt ***liegen***, ***erforderlich ist***, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

## Artikel II

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

# Stadt Plettenberg

## Beschlussvorlage

Drucksache 183/2023
**- öffentlich -**

Datum: 18.10.2023

| | |
|---|---|
| Fachbereich | Fachbereich II |
| Federführendes Fachgebiet | FG Finanzen und Liegenschaften |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion | |
|---|---|---|---|
| Rat | 02.11.2023 | beschließend | TOP |

Betreff:

Vergnügungssteuersatzung und Erlass der 4. Änderungssatzung

Anlage(n):
4. Änderungssatzung Vergnügungssteuer (Entwurf)

Sachdarstellung:

Ziel der Erhebung einer Vergnügungssteuer ist es, das Aufstellen von Glücksspielgeräten zum Zwecke des Gemeinwohls einzudämmen und den damit verbundenen Suchtgefahren entgegenzuwirken. Die aktuellen Vergnügungssteuersätze sind seit der letzten Änderung zum 01.07.2018 nicht mehr angehoben worden und liegen aktuell bei 3,5 % des Spieleinsatzes. Ein Vergleich mit Kommunen im Märkischen Kreis ergab hier einen durchschnittlichen Prozentsatz von 4,5 %. Im Hinblick auf die derzeitige Haushaltslage sowie zum Zwecke des Gemeinwohls ist eine Erhöhung der Vergnügungssteuer zum 01.01.2024 geboten und zu empfehlen.

Die Vergnügungssteuer nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstaben a und b der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Plettenberg (Vergnügungssteuersatzung) soll wie folgt angehoben werden:

| | |
|---|---|
| in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen<br>je Apparat mit Gewinnmöglichkeit | von 3,5 % auf 4,5 % des Spieleinsatzes, |
| in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten<br>je Apparat mit Gewinnmöglichkeit | von 3,5 % auf 4,5 % des Spieleinsatzes. |

Weitere Änderungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Seit der letzten Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Plettenberg im Jahr 2018 haben sich auch hinsichtlich der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW und der zugrundeliegenden Mustersatzung keine weiteren Änderungen ergeben.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Plettenberg vom 17.12.2009 bedarf einer geänderten Fassung wie folgt:

**I. Gebührenrechtlicher Teil**

§ 5
Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

   Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

   a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)
      je Apparat mit Gewinnmöglichkeit ***4,5 %*** des Spieleinsatzes
      bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro

   b) in Gastwirtschaften und ***an*** sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)
      je Apparat mit Gewinnmöglichkeit ***4,5 %*** des Spieleinsatzes
      bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro

## II. Gesetzesanpassung

Neben der Änderung des Gebührensatzes ist in der Präambel eine Anpassung an die neue Gesetzeslage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

geschätzte Mehreinnahmen von circa 80.000,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt , den vorgenannten Änderungen zuzustimmen und die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Plettenberg zu erlassen.

Schulte

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Plettenberg vom 00. November 2023

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)

in Verbindung mit

den §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 2. November 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Plettenberg vom 17.12.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 2. Mai 2018 wird geändert:

**§ 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstaben a und b erhält folgende Fassung, Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben:**

§ 5
Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

1. Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

   Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

   a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)
      je Apparat mit Gewinnmöglichkeit ***4,5 %*** des Spieleinsatzes
      bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro

   b) in Gastwirtschaften und ***an*** sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)
      je Apparat mit Gewinnmöglichkeit ***4,5 %*** des Spieleinsatzes
      bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro

### Artikel II

§ 12
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

# Stadt Plettenberg

## Beschlussvorlage

Drucksache 169/2023
**- öffentlich -**

Datum: 02.10.2023

| | |
|---|---|
| Fachbereich | Fachbereich IV |
| Federführendes Fachgebiet | FG Hoch- und Tiefbau |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion | |
|---|---|---|---|
| Rat | 02.11.2023 | beschließend | TOP |

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion: "Der Stephansdachstuhl - energiebringender Schatten"

Anlage(n):
Antrag
Auszug Solarkataster
Fotos zum Antrag

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Überprüfung, ob auf dem Stephansdachstuhl eine PV-Anlage montiert werden. Hinsichtlich der Beantwortung diese Frage sind mindestens die folgenden Aspekte zu prüfen:

1. Gestaltung / Städtebauliche Wirkung
2. Eignung der Fläche für eine PV-Anlage (anders als für die benachbarte Bebauung trifft das Solarkataster (siehe Anlage) hier keine eindeutige Aussage, es ist eine individuelle Prüfung erforderlich. Zu beachten ist hierbei, dass die umliegende Bebauung zum Großteil höher als der Stephansdachstuhl ist und diesen tlw. verschattet.)
3. Statische Möglichkeiten / konstruktive Umsetzung
4. Denkmalschutz
5. Elektrischer Anschluss (Anschlusspunkt des Netzbetreibers, ggf. Prüfung des erforderlichen Aufwandes für Kabelverlegung in den neu hergestellten Flächen)
6. Finanz- und steuerrechtliche Fragen (sofern der Strom wie im Antrag vorgeschlagen durch die Stadt direkt an Nachbarn verkauft werden soll)
7. Möglichkeiten der Finanzierung (das an anderer Stelle genutzte Förderprogramm progress.nrw bedingt für eine Förderung, dass der Strom für den Eigenverbrauch erzeugt wird. Da diese Variante hier ausscheidet, kann das Förderprogramm nicht genutzt werden).

Aufgrund der hohen Arbeitsauslastung (siehe mehrfache Berichte in verschiedenen Ausschüssen) ist eine Prüfung mit eigenem Personal zeitnah nicht möglich. Die Leistungen müssten daher extern vergeben werden, HH-Mittel könnten für den HH 2024 eingeplant werden.

Bevor jedoch Zeit und Geld für die weitere Prüfung aufgewendet wird, sollte zu Beginn vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Gestaltung der Innenstadt die Grundsatzentscheidung getroffen werden, ob aus rein gestalterischen Gründen (siehe Ziffer 1 der obigen Aufstellung) die Montage einer PV-Anlage auf dem Stephansdachstuhl überhaupt eine politische Mehrheit findet. Sofern dieses nicht der Fall ist, macht eine vertiefte Prüfung keinen Sinn.

Ergänzung zur Sitzung am 02.11.2023
Die Vorlage wurde um die von der CDU-Fraktion in der Sitzung des Rates am 26.09.2023 angekündigten Fotos ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Planung / Studie: ca. 5.000 €
Umsetzung: noch nicht zu beziffern

Beschlussvorschlag
Der Rat beschließt …, den Antrag der CDU-Fraktion abzulehnen.

Schulte

CDU FRAKTION
IM RAT DER STADT
PLETTENBERG

CDU Fraktion Plettenberg*Alter Markt 1*58840 Plettenberg

Stadt Plettenberg
Herrn Bürgermeister Ulrich Schulte
Grünestraße 12
58840 Plettenberg

per Email u.schulte@plettenberg.de

**Ihr Gesprächspartner**

Patrick Hansmann
Fraktionsvorsitzender
Alter Markt 1
58840 Plettenberg
Telefon 02391 9172217
p.hansmann@cdu-plettenberg.de

Plettenberg, 28. August 2023

**Antrag zur Ratssitzung am 05.09.2023 - hier: Der Stephandachstuhl – energiebringender Schatten**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schulte,

schon vor der Sanierung unserer Innenstadt haben sich Verwaltung und Rat immer wieder mit dem Mangel an Schatten unter dem Stephandachstuhl beschäftigt. Hierbei wurden verschiedene Arten der Beschattung diskutiert, um die Aufenthaltsqualität unter der Glaskonstruktion gerade an sonnigen Sommertagen zu steigern.

Im Rahmen der Planung der Innenstadtsanierung wurde zum einen die Beschattung des Platzes unter dem Stephandachstuhl regelmäßig in Zusammenhang mit den flankierenden Bäumen zum Thema. Zum anderen wurde zum Test mit Hilfe spezieller Folie versucht Schatten zu erzeugen. Hierbei wurden unseres Wissens nach Testflächen beklebt. Wir bitten die Verwaltung, uns die endgültigen Ergebnisse vorzustellen und diese zu bewerten. In diesem Zusammenhang möchten wir auf eine vielleicht interessante Methode der möglichen Schattengewinnung eingehen.

Die Agrarwirtschaft geht seit einiger Zeit einen - aus unserer Sicht - sehr interessanten Weg. landwirtschaftliche Anbauflächen werden Dual genutzt: Einerseits erfolgt der Anbau von Obst und Gemüse, andererseits werden aufgeständerte Photovoltaikanlagen auf den Flächen errichtet.
Der Anbau kann so weiterhin, fast wie gewohnt, erfolgen. Möglich ist dies durch moderne Photovoltaikanlagen, die immer noch eine ausreichende Menge an Sonnenlicht durchlassen, dass Obst und Gemüse gedeihen können. Sie beschatten die Flächen und gleichzeitig bieten diese Anlagen Schutz vor anderen Wettereinflüssen.

Kann man diesen innovativen Weg eventuell auch am Stephansdachstuhl gehen? Neben dem Vorteil einer Beschattung wäre zudem die Erzeugung regenerativer Energie, z.B. zur Nutzung von E-Ladesäulen für E-Bikes, aber auch die Verwendung etwaiger Energie für die umliegenden Liegenschaften möglich. Hier könnte die Kommune eventuell Einnahmen generieren, da nicht alle der umliegenden Liegenschaften für Photovoltaikanlagen geeignet sind. Die Stadt könnte den Strom verkaufen oder die Flächen des Dachstuhls eventuell vermieten. Zudem ließe sich ggf. der Strom auch für städtische Veranstaltungen speichern. Gleichzeit wird der Platz aber nicht verdunkelt, wie bei konventionellen Anlagen.

CDU FRAKTION IM RAT DER STADT PLETTENBERG

In diesem Zuge bitten wir die Verwaltung zu prüfen, ob entsprechende Möglichkeiten bestehen bzw. eine solche Beschattungsvariante umsetzbar erscheint. Gerne nehmen wir auch weitere Lösungsvorschläge der Verwaltung entgegen.

Für die Zusammenarbeit bedanken wir uns bereits im Vorfeld.

Mit freundlichen Grüßen

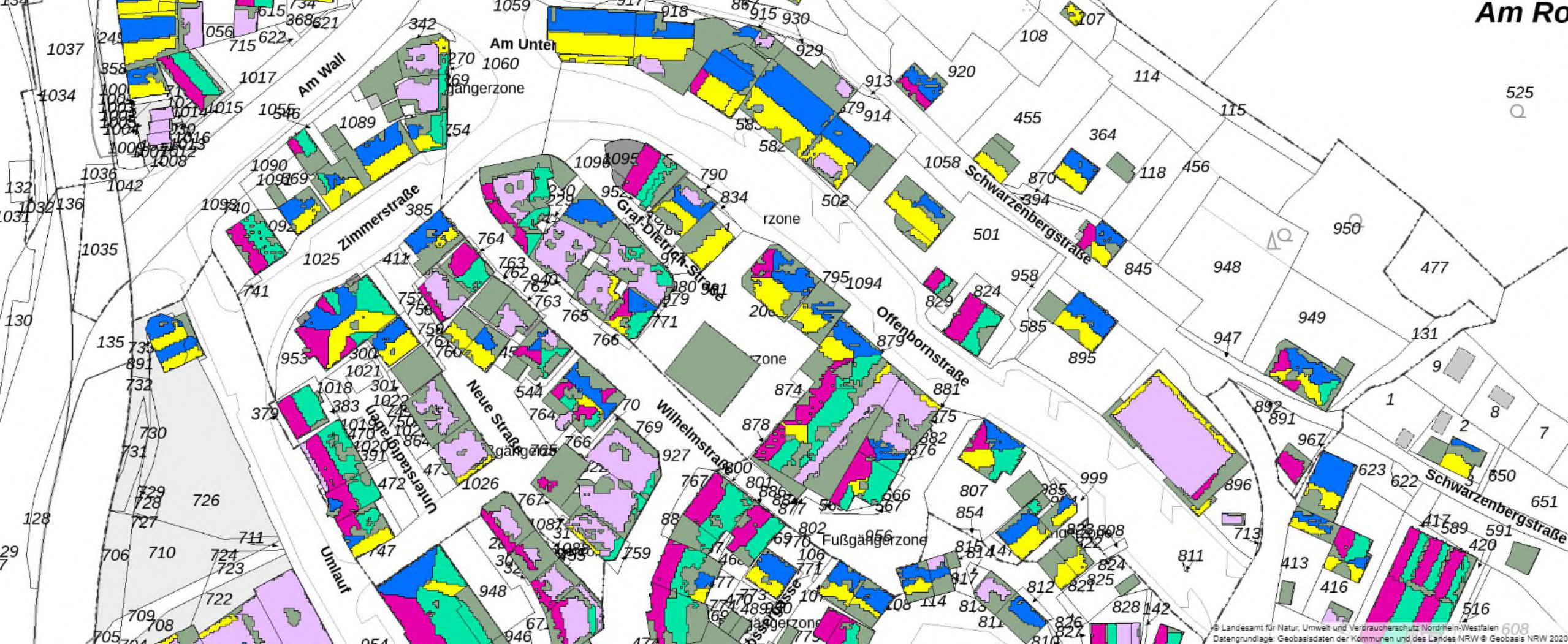
für die CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Plettenberg

Patrick Hansmann
Fraktionsvorsitzender

**Vorsitzender**
Patrick Hansmann
Alter Markt 1
58840 Plettenberg
Telefon 02391 9172217
p.hansmann@cdu-plettenberg.de

**Geschäftsführer**
Torben Hamme
Maiplatz 6
58840 Plettenberg
Telefon 02391 14152
t.hamme@cdu-plettenberg.de

**Bankverbindung**
Vereinigte Sparkasse im MK
IBAN DE 15 4585 1020 0071 0569 07
BIC WELADED1PLB


Am Ro
Am Unter
Am Wall
Zimmerstraße
Graf-Dietrich-Straße
Schwarzenbergstraße
Offenbornstraße
Wilhelmstraße
Neue Straße
Untersladt
Umlauf
Fußgängerzone
Schwarzenbergstraße
© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Datengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020







## Schulte, Ulrich

**Von:** Allmann, Uwe <uwe.allmann@stadtwerke-plettenberg.de>
**Gesendet:** Mittwoch, 25. Oktober 2023 15:15
**An:** Schulte, Ulrich
**Betreff:** [extern] PV; Rat 2.11

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schulte, lieber Uli,
Sie baten mich noch einmal kurz die Problematik einer PV Anlage ohne Eigenstromnutzung darzustellen.
Da ich am 2.11 urlaubsbedingt leider nicht persönlich im Rat Auskunft erteilen kann, möchte ich gerne auf diesem Weg;
Formlos und verhältnismäßig eher unakademisch die großen Probleme umreißen:

1. Aktuell bei den immer niedriger werdenden Einspeisevergütungen (reines EEG) ist nahezu jede Anlage ohne Selbstverbrauch unwirtschaftlich. Umso mehr trifft das kleinere Anlagen mit höheren/hohen Grundentstehungskosten.
2. Um tatsächlich oder virtuell trotzdem gegen „Eigenstrom“ rechnen zu können/dürfen sind DERZEIT noch sehr hohe Hürden aufgestellt. So muss man tatsächlich nahezu analog eines Stadtwerkes rein bilanziell Energieversorger, - vertrieb darstellen. Hier sind sicherlich ca. 4-5stellige Ausgaben im Jahr notwendig um alleine die bürokratischen Aufwendungen abzudecken, abzufangen.
3. Analog zu „Mieterstromodellen“, die schon heute virtuell, eher unbürokratisch (Stichwort: WENIGER :☺ unbürokratisch), Strom verteilen und vertreiben/verkaufen soll es auch für die „externe Dritte“ Plattform „wohl“ auf politischem Druck/Willen Ende 2023 oder Anfang 2024 Lösungen geben bzw. welche genau dafür in den Markt kommen. Denn genau DAS ist es ja was der PV Markt tatsächlich unabhängig von jeder Ideologie oder auch tatsächlich notwendigem Klimaschutz benötigt: Wir/Sie/Alle müssen in der Lage sein, eingespeisten Strom virtuell und einfach zu verteilen.
4. Sonstige Vorteile/Nachteile in Richtung „sonstige Aufwendungen/Folien etc. habe ich nicht betrachtet/bewertet

Nachsatz: wollen wir hoffen, dass es dazu wirklich Lösungsvorschläge gibt. Wir/Ich würden Sie da auf dem Laufenden halten wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uwe Allmann
Geschäftsführer

**Stadtwerke Plettenberg GmbH**
Am Eisenwerk 2
58840 Plettenberg
Tel.: 02391/9595-0
uwe.allmann@stadtwerke-plettenberg.de
www.stadtwerke-plettenberg.de
Geschäftsführer: Dr. Uwe Allmann
Steuernr.: 302/5800/0196
USt-Ident-Nr: DE123840550

**AquaMagis Plettenberg GmbH**
Böddinghauser Feld 1
58840 Plettenberg
Tel.: 02391/9595-0
www.aquamagis.de
Geschäftsführer: Dr. Uwe Allmann
Steuernr.: 302/5800/0436
USt-Ident-Nr: DE217715647

# Stadt Plettenberg

## Beschlussvorlage

Drucksache 180/2023
**- öffentlich -**

Datum: 16.10.2023

| | |
|---|---|
| Fachbereich | Fachbereich I |
| Federführendes Fachgebiet | Bürgermeister |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion | |
|---|---|---|---|
| Rat | 02.11.2023 | beschließend | TOP |

Betreff:

Antrag der FDP-Fraktion zur Grundsteuerreform

Anlage(n):
FDP Antrag Grundsteuerreform

Sachdarstellung:

Aufgrund eines Ungleichgewichts auf der Basis alter Grundstückswerte hat das Bundesverfassungsgericht eine Neuerhebung der Grundsteuer ab 2025 vorgegeben. Deshalb sind derzeit die Finanzämter dabei, alle Grundstücke neu zu bewerten.

Allen Beteiligten ist klar, dass es im Einzelfall zu Veränderungen der zu zahlenden Grundsteuer kommen wird. Gleichzeitig war klar, dass durch die Neubewertungen sich die Grundlage der Berechnung der Grundsteuer insgesamt verändern wird und der jeweilige Hebesatz deshalb angepasst werden muss. Bei allen Vorankündigungen war aber die Rede davon, das Gesamtaufkommen innerhalb einer Kommune nicht zu verändern, also den Hebesatz so anzupassen, dass die Gesamtsumme der Grundsteuer innerhalb einer Kommune nicht zunimmt und es nicht zu einer versteckten Steuererhöhung kommt.

Aufgrund sinkender Erträge und steigender Aufwendungen wird in manchen Städten und Gemeinden die Aufkommensneutralität derzeit in Frage gestellt und überlegt, im Zuge der Anpassung des Hebesatzes gleichzeitig auch eine Erhöhung einzubringen. Der beiliegende FDP-Antrag zielt darauf ab, schon heute eine Entscheidung zu treffen, dies in 2025 nicht zu tun und den Hebesatz so anzupassen, dass lediglich derselbe Steuerertrag wie in 2024 generiert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Zustimmung zum Antrag ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, das Aufkommen der Grundsteuer bliebe wie bisher bestehen. Derzeit steht für die Grundsteuer A ein Ansatz von 39.000 € im Haushaltsplan, für die Grundsteuer B ein Ansatz von 6.000.000 €. Beide Ansätze werden aktuell knapp erreicht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt …, dem Antrag der FDP zur aufkommensneutralen Umsetzung der Grundsteuerreform zuzustimmen.

Schulte

**FDP im Plettenberger Rat**
Carsten Hellwig, Schreberstraße 13 b, 5884o Plettenberg
- Fraktionsvorsitzender der FDP-Fraktion in Plettenberg
- E-Mail-Adresse: Hellwigfdp@cityweb.de
- Tel.-Nr.: 02391/79874

Plettenberg, 12.10.2023

An den Bürgermeister Ulrich Schulte
und den Rat der Stadt Plettenberg

Nachrichtlich:
An die Plettenberger Redaktion des Süderländer Tageblattes
und Bernhard Schlüter von Lokal Direkt

**FDP-Antrag zur Grundsteuerreform**

**Aufkommensneutralität bei Umsetzung der Grundsteuerreform in Plettenberg sicherstellen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Ratsvertreterinnen und Ratsvertreter,

Der Rat der Stadt Plettenberg möge wie folgt beschließen:

Die Stadt Plettenberg sichert allen Bürgern, Betrieben und Vereinen zu, nach Vorhandensein der neuen Steuermessbeträge aus dem laufenden Verfahren der Grundsteuerfeststellung den örtlichen Grundsteuerhebesatz so anzupassen, dass die jährlich erzielten kommunalen Einnahmen aus der Grundsteuer zum Umstellungszeitpunkt 1. Januar 2025 nicht steigen.

Das Versprechen der insgesamten Aufkommensneutralität, das der Bevölkerung und Unternehmen von der Politik über Jahre gegeben worden ist, darf nicht gebrochen werden. Im Windschatten der leider für die Steuerpflichtigen völlig intransparenten und hoch bürokratischen Grundsteuerreform nach dem Scholz-Modell darf es unter dem Strich nicht zu Mehrbelastungen durch einen bewusst erhöhten Hebesatz kommen.

Individuelle Verschiebungen bei der Grundsteuerbelastung zwischen einzelnen Steuerpflichtigen lassen sich durch die Systemreform sachlogisch nicht vermeiden. Die für viele Steuerpflichtige in Plettenberg leider durch das Scholz-Modell ohnehin eintretende Verteuerung des Wohnens darf nicht noch durch zusätzliche kommunale Mehreinnahmeabsichten verschärft werden.

Klarstellend hierzu: Die Stadt Plettenberg stellt mit dem o.g. Beschluss sicher, dass die aggregierte Belastung durch die neue Grundsteuer bei deren Einführung 2025 nicht ansteigt und sich die Grundsteuerreform damit nicht nachteilig zu Lasten der Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger auswirkt.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Hellwig

Fraktionsvorsitzender der FDP Plettenberg